

STADT TROISDORF

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan S 195 "Auf dem Grend"

Auftraggeber:

TroPark GmbH
Poststraße 105
53840 Troisdorf

Dezember 2019

 STADT TROISDORF Der Bürgermeister	Anlage 2 zur Begründung
Bebauungsplan S 195	

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Faunistische Erfassungen:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
*Von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz*
Alte Ziegelei 22 A
51588 Nümbrecht

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	2
3	Schutzgebiete	3
4	Beschreibung des Vorhabens	3
5	Mögliche Auswirkungen auf Tierarten	5
6	Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes	6
7	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange	8
7.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	8
7.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	9
7.3	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	11
7.4	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe 1).....	13
8	Bestandserfassung Tierarten	13
8.1	Bestandsaufnahme Vögel.....	13
8.1.1	Methodik	13
8.1.2	Ergebnisse.....	14
8.1.3	Gesamtbeurteilung Vögel.....	22
8.2	Anmerkungen zum Vorkommen der Feldlerche	23
8.3	Erfassung Fledermäuse.....	26
8.3.1	Methodik	26
8.3.2	Ergebnisse.....	26
8.3.3	Gesamtbeurteilung Fledermäuse	28
9	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	29

10	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	30
10.1	Anforderungen an die Maßnahmen	30
10.2	Anlage eines dauerhaften Feldlerchen-Habitates	31
10.2.1	Auswahl der Fläche	31
10.2.2	Beschreibung der Maßnahme	34
10.3	Gelegefenster	35
10.3.1	Beschreibung der Maßnahme	35
10.3.2	Bereitstellung einer Faustpfandfläche	37
10.4	Monitoring und Risikomanagement	37
	Quellen	41
	Anhang 1: Gesamtprotokoll und "Art für Art-Protokolle"	43
	Anhang 2: Gesamtartenliste Vögel (GALUNDER 2015)	58
	Anhang 3: Gesamtartenliste Vögel (GALUNDER 2018a)	60
	Anhang 4: Detail-Ergebnisse der Fledermauskartierung	61

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG.....	6
Tabelle 2: Im Plangebiet durch GALUNDER (2015) nachgewiesene Planungsrelevante Vogelarten	14
Tabelle 3: Abnahme der Habitateignung für die Feldlerche an Straßen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes und Schutzgebiete im Umfeld	2
Abbildung 2: Bebauungsplan-Vorentwurf, Stand 12. 12. 2019 (unmaßstäblich)	4
Abbildung 3: Avifaunistische Teillebensräume und Brutvorkommen der Feldlerche (nach GALUNDER 2015).....	15
Abbildung 4: Mühlengraben mit uferbegleitenden Gehölzen, teilweise mit Nistkästen	16
Abbildung 5: Altweide am Mühlengraben mit ökologisch wertvollem Totholz.....	16
Abbildung 6: Wirtschaftsgrünland (Pferdeweide) und Weiden-Saum am Mühlengraben ..	17
Abbildung 7: Acker im Plangebiet, Blick vom Wirtschaftsweg zur Wohnbebauung, im Hintergrund Gärten der vorhandenen Bebauung und Hochspannungsleitung.....	19
Abbildung 8: Ausschlussflächen für die Feldlerche.....	25
Abbildung 9: Standorte der Horchkisten und Nachweise der Zwergfledermaus.....	27
Abbildung 10: Lage der CEF-Maßnahme im Bereich der Wasserleitungstrasse (rot) und Plangebiet (schwarz)	32
Abbildung 11: <i>Lolium-multiflorum</i> -Streifen (roter Pfeil) mit glänzenden Halmen, Mähwiese (grüner Pfeil) sowie Ackerfläche (oranger Pfeil)	33
Abbildung 12: Mit <i>Lolium multiflorum</i> eingesäte Wasserleitungstrasse	33
Abbildung 13: Suchräume für Lerchenfenster	36
Abbildung 14: Faustpfand-Fläche für die Anlage der Lerchenfenster	37

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Troisdorf stellt den Bebauungsplan S 195 "Auf dem Grend" auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet am östlichen Ortsrand von Sieglar zu schaffen. Sie kommt damit der großen Nachfrage nach Wohnbaufläche im Stadtgebiet nach.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz durchzuführen. Dabei wird geprüft, ob die im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystems (LANUV 2019a) eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten in den im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen erstellt. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten wird anschließend, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten überprüft.

Aufgrund der Struktur des Plangebietes wurden für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel Erfassungen durchgeführt (GALUNDER 2015, 2018a), die für die Beurteilungen dieser Artengruppen zugrunde gelegt werden.

Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden können.

Eine Artenschutzprüfung liegt bereits aus dem Jahr 2015 vor (GALUNDER 2015). Aufgrund gesetzlicher Neuerungen und neu hinzugekommener planungsrelevanter Arten war eine Neubearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich. Hinzu kam die Änderung des Plangebietes, in deren Folge eine Betroffenheit der Haselmaus nicht mehr gänzlich auszuschließen war, so dass auch diese Art zusätzlich zu betrachten war.

Des Weiteren waren die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (GALUNDER 2018b) anzupassen, da zwischenzeitlich die Maßnahmen für den Bebauungsplan H 54, Blatt 4a anderweitig geregelt wurden und die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Änderungen der Maßnahmenkonzeption gefordert hatte.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Untersuchungsgebiet liegt im Stadtgebiet von Troisdorf am östlichen Rand des Stadtteils Sieglar, westlich der A 59. Das Untersuchungsgebiet wird von einem intensiv genutzten Acker, vorhandener Wohnbebauung, straßenbegleitenden Gehölzstrukturen sowie dem Mühlengraben mit seinen Gehölzstrukturen geprägt.

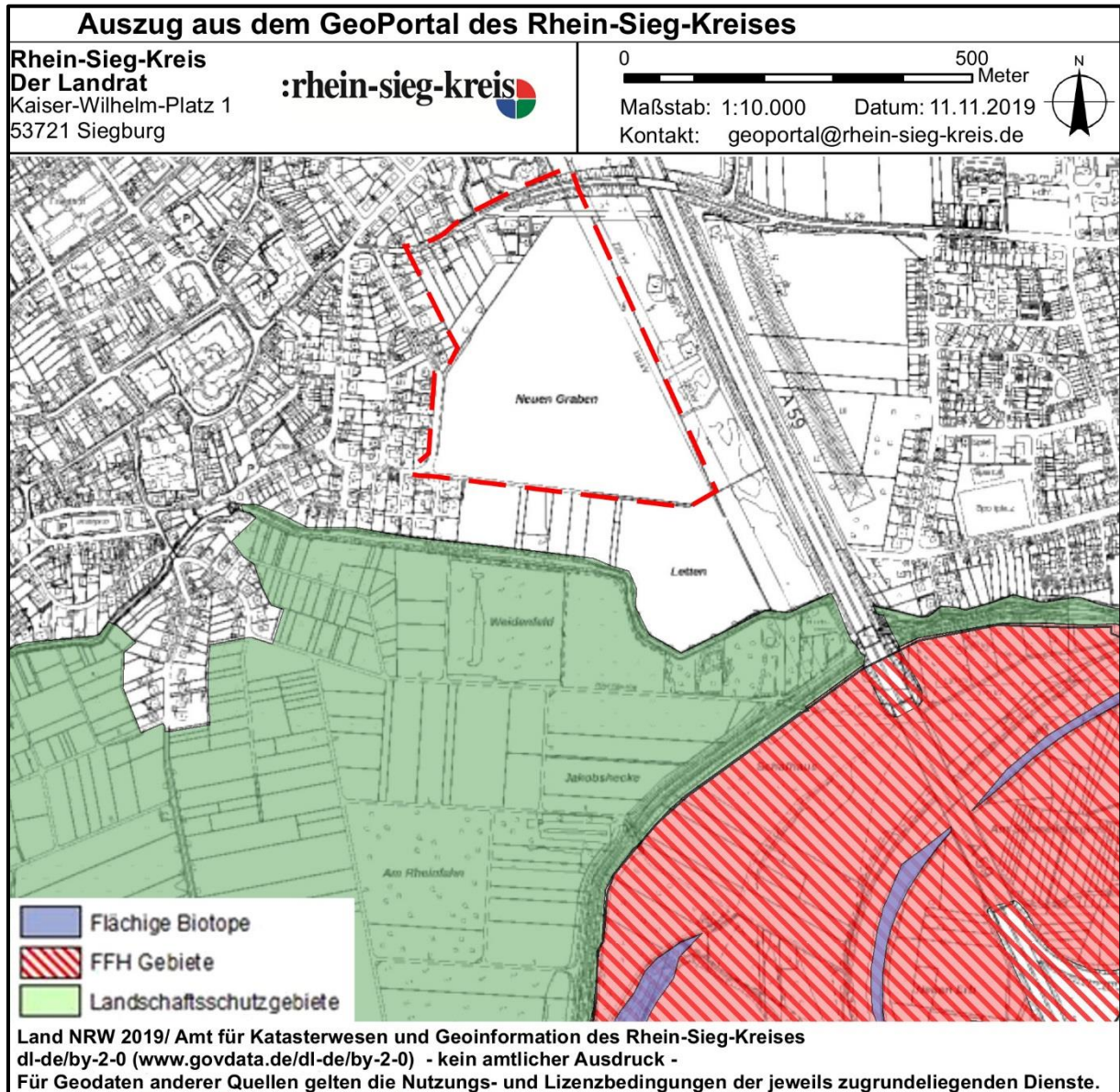


Abbildung 1: Lage des Plangebietes und Schutzgebiete im Umfeld

3 SCHUTZGEBIETE

Das Baugebiet selbst unterliegt keinen Schutzbestimmungen gemäß BNatSchG, im Süden grenzt im Abstand von ca. 100 m ein Landschaftsschutzgebiet an. Im Abstand von ca. 340 m liegt im Südosten des Plangebietes das Naturschutzgebiet "Siegaue" und das FFH-Gebiet DE-5208-301 "Siegaue und Siegmündung". Da der geringste Abstand zum Plangebiet unter 300 m liegt, ist das NATURA 2000-Gebiet nicht betroffen. (s. Abbildung 1)

Gesetzlich geschützte Biotop sind von der Planung nicht betroffen. Im Eingriffsgebiet liegen keine im Biotopkataster NRW geführten Flächen.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Stadt Troisdorf schafft mit der Aufstellung des Bebauungsplans S 195 "Auf dem Grend" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet am östlichen Ortsrand von Sieglar und kommt damit der großen Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet nach.

Eine Bebauung (Wohngebäude mit Stellplätzen und Privatgärten sowie Anlage von Verkehrsflächen) ist nur im westlichen Teil des Plangebietes auf Ackerflächen und Gartengrundstücken vorgesehen (s. Abbildung 2), im verbleibenden Teil wird im Norden ein Regenrückhaltebecken angelegt, der übrige Teil wird als Freifläche gestaltet. Randliche Strukturen, insbesondere der Mühlengraben mit seinen uferbegleitenden Gehölzen und dem angrenzenden Grünland bis zum bestehenden Wirtschaftsweg, sind vom Bebauungsplan nicht erfasst.

Die Erschließung des geplanten Wohngebietes erfolgt aus nordöstlicher Richtung von der Kreisstraße "Schmelzer Weg" (K 29) her. Im Südwesten wird das Wohngebiet an die Straße "Auf dem Grend" angeschlossen. Die innere Erschließung erfolgt durch miteinander verbundene Schleifen sowie durch Fußwege (s. Abbildung 2).



Abbildung 2: Bebauungsplan-Vorentwurf, Stand 12. 12. 2019 (unmaßstäblich)

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetieren, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als anlagebedingte Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet, dem nutzungsbedingten Verkehr und der Freizeitnutzung angrenzender Flächen entstehen.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZES

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachtenden sogenannten Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten wie folgt:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Das Bebauungsplan-Gebiet wird aktuell zum größten Teil intensiv als Acker genutzt.

Im Nordwesten liegen Hausgärten sowie die Ortsrandeingrünung des bestehenden Siedlungsgebietes mit Gehölzbeständen aus heimischen Laubbäumen und einigen Nadelhölzern. Die Gehölze haben keine Dimension, die das Vorkommen von Baumhöhlen oder sonstigen Strukturen ermöglicht, die für entsprechende Tierarten nutzbar wären. In den zur Bebauung vorgesehenen Gartenflächen stehen einige Schuppen und Gartenhäuser, die ggf. Brutstätten für Vogelarten oder Tagesquartiere für Fledermäuse bieten können.

Im Norden des Plangebietes (Anbindung an die K 29 – Schmelzer Weg ist ein weiterer junger Gehölzbestand (Hainbuche, Blutroter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Bergulme, Walnuss, Pflaume, Stieleiche, Feldahorn, Spitzahorn, Späte Traubenkirsche, Hasel, Brombeeren), zwischen der Straße und einem Wirtschaftsweg betroffen, der ebenfalls keine Baumhöhlen und sonstigen ökologisch besonders bedeutsamen Strukturen aufweist.

Im Osten der geplanten Bebauung liegen bis zur Grenze des Plangebietes an der Eingrünung der Autobahn A 59 weitere Ackerflächen.

Im Süden des Plangebietes liegen weitere Acker- sowie Grünlandflächen sowie ein Gehölz, das an die strukturreichen Ufergehölze entlang des Mühlengrabens anbindet. Im Südwesten; Westen und Norden grenzen an das Plangebiet dicht bebaute Wohngebiete an.

Das Plangebiet wird durch die unmittelbar angrenzenden Siedlungsstrukturen beeinflusst. Zudem besteht eine Vorbelastung durch Lichtemissionen aus der Beleuchtung der umliegenden Wohnhäuser und Gärten. Weitere Störungen, insbesondere für stör anfällige Arten und Bodenbrüter, ergeben sich durch die Nutzung der Wirtschaftswege durch Spaziergänger mit freilaufenden Hunden sowie durch freilaufende Katzen. Eine weitere erhebliche Vorbelastung (Lärm, Schadstoffe) besteht durch die Autobahn A 59 sowie durch die parallel dazu verlaufende Stromleitungs-Trasse.

7.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein- Westfalen im Fachinformationssystem (FIS, LANUV 2019a) sowie im Fundortkataster @LINFOS (LANUV 2019b) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV (2019a) sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Bei den nicht als planungsrelevant im FIS aufgeführten Arten wird davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt.

Für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTBQ) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das LANUV eine Liste übergeordneter Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Für das Vorhaben sind der MTBQ 5108-4 (4. Quadrant des Messtischblattes Köln-Porz) und der MTBQ 5208-2 (2. Quadrant des Messtischblattes Bonn) relevant. Von dem Bauvorhaben sind direkt bzw. im Umfeld folgende Lebensraumtypen betroffen:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Höhlenbäume

Nach der Abfrage sind für die Planung folgende planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen:

Säugetiere

Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

Brutvorkommen

Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Wiesenpieper, Baumpieper, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Wanderfalke, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschnalze, Wendehals, Neuntöter, Sturmmöwe, Feldschwirl, Heidelerche, Nachtigall, Schwarzmilan, Rotmilan, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Kormoran, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Uferschnalze, Schwarzkehlchen, Waldschnepfe, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Zwergtaucher, Schleiereule, Kiebitz

Rast- / Wintervorkommen

Löffelente, Schellente, Zwergsäger, Gänsesäger, Waldwasserläufer

Amphibien

Kreuzkröte, Wechselkröte

Reptilien

Zauneidechse

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung können für diese Arten Verluste essenzieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

Um weitere Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erhalten wurden die Daten des Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des LANUV @LINFOS (LANUV 2019, Zugriff am: 12.11.2019) abgefragt. Im Plangebiet selbst gibt es keine Darstellungen. Im Umkreis von 500 m liegen flächige Fundorte, für die zusätzlich zu den o. g. Arten Nachweise von Silberreiher, Kormoran und Schwarzmilan benannt sind.

Im Umfeld (500 m-Radius) liegt die Biotopkataster-Fläche BK-5208-901 "NSG Siegaue", für die als zusätzliche planungsrelevante Arten Nachweise von Knickente, Schwarzmilan, Teichrohrsänger, Knäkente genannt werden.

Dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises sind keine weiteren Artvorkommen im Plangebiet und dessen Umgebung bekannt.

7.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumsprüche

Da aufgrund der Struktur des Gebietes und der zahlreichen in Kapitel 7.2 aufgeführten Arten Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt wurden und somit aktuelle ortsbezogene Daten vorliegen, werden diese Artengruppen in der Vorprüfung nicht weiter bearbeitet.

Für die nicht erfassten Vogelarten mit Rast- und Wintervorkommen ist der betroffene Planungsraum zwischen Siedlung und der Autobahn A 59 (ca. 15 ha) nicht geeignet, zumal dieser durch die Hochspannungsleitung und durch Spaziergänger sowie freilaufende Hunde und Katzen noch zusätzlich beeinträchtigt wird.

Da sich die aufgelisteten Vorkommen planungsrelevanter Arten auf die benannten Lebensraumtypen im gesamten Messtischblatt beziehen, ist jeweils vor dem Hintergrund der konkreten Lebensraum-Ausprägung, des räumlichen Zusammenhanges sowie der Art des Vorhabens zu prüfen, ob eine Art im Einzelfall tatsächlich betroffen sein kann.

Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. KIEL 2015, PETERSEN et al. 2004, LANUV o.J.) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Planungsgebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld ausgeschlossen werden:

Amphibien

Die Wechselkröte ist eine Pionierart, die vermehrt in den großen Abgrabungsflächen der Kölner Bucht auftritt. Präferierte Sommerlebensräume setzen sich aus offenen, trockenwarmen, sonnenexponierten Bereichen mit grabfähigen Böden zusammen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich in größeren Tümpeln und kleineren Abgrabungsgewässern mit sonnenexponierten Flachwasserzonen. Die Art nutzt sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer mit geringem Vegetationsanteil und ohne Vorkommen von Fischen. Die Überwinterung findet in Erdhöhlen, Kleinsäugerbauten, Steinhäufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden statt.

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart trocken-warmer Lebensräume, in denen lockere und sandige, grabbare Böden vorhanden sind. Das Vorkommen ist eng an offene, vegetationsarme Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten (Steine, Erdhöhlen) als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer als Laichplätze gebunden, als Laichgewässer werden temporäre Gewässer mit mineralischem Substrat bevorzugt. Die Art überwintert in lockeren Sandböden, sonnenexponierten Böschungen, Steinhalden, Kleinsäugerbauten und Spaltenquartieren.

Für beide Arten kommen auf den betroffenen Acker- und Gartenflächen weder geeignete Laichgewässer noch Sommerlebensräume vor. Auch im Umfeld sind weder geeignete Gewässer noch Bereiche mit grabfähigen Böden vorhanden. Der stark beschattete Mühlengraben ist für die Art als Laichhabitat nicht geeignet. Da auch Wanderungen zwischen der Autobahn A 59 und dem Siedlungsgebiet nicht zu erwarten sind, kann ein Vorkommen und eine Betroffenheit von Wechsel- und Kreuzkröte ausgeschlossen werden.

Dem entsprechend konnten im Plangebiet während der Kartierungsarbeiten keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf Kreuz- und Wechselkröte ausgelöst werden, da diese Arten im Plangebiet nicht vorkommen. Allgemein weist das Plangebiet zwischen Wohngebieten und der A 59 für Amphibien keine geeignete Habitatausstattung auf.

Reptilien

Die Wärme liebende Zauneidechse kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen vor, die sich aus kleinflächigen vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren zusammensetzen. Elementare Habitatbestandteile sind sonnenexponierte Bereiche, Schattenplätze, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten, Totholz und Winterquartiere in einem eng verzahnten Komplex. Das Winterquartier wird in frostfreien Verstecken wie natürlichen Hohlräumen oder Kleinsäugerbauten aufgesucht. Die von dem Vorhaben betroffenen und die im Umfeld vorhandenen Ackerflächen und Gärten sowie die mit Pferden beweideten Grünlandflächen und die Gehölze am Mühlengraben sind als Habitat für die Art nicht geeignet. Ein Vorkommen und damit die Betroffenheit der Art kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Möglicherweise vorkommende Art

Im Bereich der geplanten Anbindung an den Schmelzer Weg (K 29) ist ein Gehölzbestand auf der Straßenböschung betroffen, der bei der Umsetzung des Bebauungsplans teilweise gerodet wird. In diesem Bestand ist ein Vorkommen der Haselmaus nicht gänzlich auszuschließen, auch wenn diese weder in der Messtischblatt-Abfrage (LANUV 2019a) benannt ist noch im Fundortkataster (LANUV 2019b) ein Vorkommen aufgeführt ist. Da im Sinne einer "Worst-case"-Annahme für die Art artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, insbesondere die Tötung von Individuen, nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

7.4 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe 1)

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans S 195 "Auf dem Grend" in Troisdorf-Sieglar Konflikte mit den Artenschutz-Vorschriften des BNatSchG für die nicht näher untersuchten Artengruppen der Amphibien und Reptilien sicher ausgeschlossen werden können. Vertiefende Untersuchungen, Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich.

Für die im Gehölzbestand an der K 29 nicht gänzlich auszuschließende Haselmaus ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erforderlich (s. Kapitel 9.1).

8 BESTANDSERFASSUNG TIERARTEN

Die Erfassungen wurden durch Dipl.-Geogr. Rainer GALUNDER (2015, 2018a) durchgeführt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden faunistische Kartierungen planungsrelevanter Arten durchgeführt. Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine intensive landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Wohnbebauung mit großzügigen Gärten. Südlich des Plangebietes liegen im Umfeld des Mühlengrabens Gehölzstrukturen und Grünland. Aufgrund der Strukturen wurden Vögel und Fledermäuse erfasst.

8.1 Bestandsaufnahme Vögel

8.1.1 Methodik

Die Erfassung der Vogelfauna erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005), BERTHOLD et al. (1980), SPILLNER & ZIMDAHL (1990), LÖBF (1997) und BIBBY et al. (1995) durch morgendliche und nächtliche Begehungen. Insbesondere bei SÜDBECK (2005) finden sich ausführliche Hinweise zur Erfassung von Brutvogelarten. Im Untersuchungsgebiet wurden 2015 zwölf Kartierungsgänge durchgeführt. Diese hatten je nach Jahreszeit verschiedene Zielsetzungen und Schwerpunkte. Die Erfassungsmethoden orientierten sich am Methoden-Handbuch der LÖBF (1997) sowie gruppenspezifischer Fachliteratur. Folgende Begehungen wurden durchgeführt:

26.03. (nachts; Klangattrappe Eulen)	13.05. (morgens)
28.03. (morgens)	16.05. (morgens)
08.04. (morgens)	06.06. (morgens)
14.04. (nachts; Klangattrappe Eulen)	16.06. (nachts; Klangattrappe Eulen)
08.05. (morgens)	27.06.2015 (morgens)

8.1.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2015 die in Tabelle 2 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen. Auch aus der Nachkartierung 2018 (GALUNDER 2018b) liegen keine zusätzlichen Nachweise vor. Bei den nicht planungsrelevanten Arten wird davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt. Anhang 2 enthält die Liste aller nachgewiesenen Vogelarten (auch hier in GALUNDER (2018b) keine zusätzlichen Arten).

Tabelle 2: Im Plangebiet durch GALUNDER (2015) nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Lebensraum: Art:	RL NRW	Lebensräume					Status
		1	2	3	4	5	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	*	+	-	+	-	-	NG
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	-	-	+	-	-	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V	-	+	+	-	-	NG
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	*	-	-	+	-	-	NG
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	2	+	-	-	-	-	NG
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	*	+	-	-	-	-	NG
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	3	*	-	-	-	-	Bv I
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	-	*		-	-	B I
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	-	-	+	-	-	NG
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	*	-	-	-	-	Bv I
Arten mit Brutverdacht:		2	1		-	-	
Erläuterungen: Lebensräume: 1 = Ufergehölze und Mühlengraben (bleibt erhalten) 2 = Acker im Untersuchungsgebiet (Gegenstand der ASP) 3 = angrenzender Acker (bleibt erhalten) 4 = Siedlung (Gegenstand der ASP) 5 = angrenzende Siedlung (bleibt erhalten) * = Brut/Brutverdacht; + = Sichtbeobachtung H = Häufigkeitsstufen der Brutvögel: I = selten (1 - 2 Paare); II = vereinzelt (3 - 6 Paare); III = verbreitet (7 - 15 Paare); IV = häufig (> 15 Paare) NG = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler RL = Rote Liste NRW (NWO u. LANUV 2016) 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten (= Arealbedingt selten); V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste; * = ungefährdet; S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig							



Rot: Grenze des Plangebietes; Grün: Abgrenzung der Teillebensräume; gelbe Kreuze: Brutvorkommen der Feldlerche

Teillebensräume:

1: Ufergehölze und Mühlengraben mit vorgelagertem Grünland; 2: Acker im Untersuchungsgebiet; 3: angrenzender Acker; 4: Siedlung im Plangebiet inkl. Eingrünung und Gehölze am Straßenrand; 5: angrenzende Siedlung

Abbildung 3: Avifaunistische Teillebensräume und Brutvorkommen der Feldlerche (nach GALUNDER 2015)

Die avifaunistischen Teillebensräume werden im Folgenden mit ihren Artvorkommen beschrieben.

Nr. 1 = Ufergehölze und Mühlengraben mit vorgelagertem Grünland (Umfeld)



Abbildung 4: Mühlengraben mit uferbegleitenden Gehölzen, teilweise mit Nistkästen



Abbildung 5: Altweide am Mühlengraben mit ökologisch wertvollem Totholz



Abbildung 6: Wirtschaftsgrünland (Pferdeweide) und Weiden-Saum am Mühlengraben

Der avifaunistische Teillebensraum "Ufergehölze und Mühlengraben mit vorgelagertem Grünland" liegt südlich des Plangebietes. Die Grenze zum Plangebiet bildet der Wirtschaftsweg, der intensiv von Spaziergängern, vor allem von Menschen mit freilaufenden Hunden, genutzt wird. Dieser Teillebensraum ist mit insgesamt 30 Vogelarten, davon 24 Brutvögel und 6 Durchzügler bzw. Nahrungsgäste, der artenreichste Teillebensraum im Umfeld des Bebauungsplans. Der Artenreichtum ist durch das Element Wasser (Mühlengraben) und die alten Weiden mit hohem bis sehr hohem Angebot an Baumhöhlen bedingt. Zusätzlich hängen in diesem Bereich sowie auf einer südlich des Mühlengrabens gelegenen Fläche (Ausgleichsmaßnahme) viele Nistkästen (siehe Abbildung 4).

Die planungsrelevanten Arten Graureiher, Eisvogel und Kuckuck nutzen den Lebensraum als Nahrungshabitat bzw. als Durchzügler.

Der Graureiher jagt im Umfeld des Mühlengrabens Amphibien, Fische und Wasserinsekten. Außerdem ernährt der Reiher sich auch von Mäusen, denen er auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nachstellt.

Der Eisvogel jagt im Wasser (Mühlengraben) nach Fischen, Wasserinsekten und deren Larven sowie Kleinkrebsen und Kaulquappen. Er nutzt die Äste der uferbegleitenden Weiden als An-sitz für seine Jagdflüge. Ein Brutvorkommen konnte im Untersuchungsgebiet weder 2015 noch

bei der Nachkartierung 2018 (GALUNDER 2018a) nachgewiesen werden. Die Ufer wachsen in der Vegetationsperiode sehr stark mit dem Japan-Knöterich (*Reynoutria japonica*) und anderen Neophyten zu, was einer potentiellen Brut nicht förderlich ist. Die nächsten Brutvorkommen des Eisvogels sind im FFH-Gebiet 5208-301 "Siegaue und Siegmündung" zu erwarten.

Der Kuckuck wurde nur einmal bei der Nahrungssuche beobachtet.

Die Ufergehölze am Mühlengraben weisen einen hohen Anteil an Baumhöhlen auf. Außerdem wurden dort viele Nistkästen angebracht, so dass dieser Teillebensraum stark von Höhlenbrütern besiedelt wird. Das Artenspektrum ist relativ weit gefächert und reicht von den planungsrelevanten Arten Kleinspecht (Brutverdacht) und Star über Grünspecht und Buntspecht bis hin zum Neozoon Halsbandsittich. Der Kleinspecht ist stark an baumbewohnende Insekten gebunden, während die übrigen Arten ein weiteres Spektrum an Jagdhabitaten haben. Für das Vorkommen des Kleinspechts ist ein ausreichendes Totholzangebot (siehe Abbildung 5) sehr wichtig. Am Mühlengraben ist das durch die zerfallenden und vitalen Weiden gegeben, die ein ausreichendes Nahrungsangebot gewährleisten.

Weiter anspruchsvollere auf unterschiedliche Art und Weise an die Gehölzstrukturen des Mühlengrabens gebundene Arten sind Kleiber, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Sumpfmeise, Weidenmeise und Schwanzmeise.

Als weit verbreitete Brutvögel parkartiger Strukturen treten in diesem Teillebensraum Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zilpzalp und Buchfink auf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum "Ufergehölze und Mühlengraben mit vorgelagertem Grünland" den Kleinspecht als planungsrelevanten Brutvogel beherbergt. Die planungsrelevanten Arten Graureiher, Eisvogel und Kuckuck haben hier Nahrungshabitate.

Nr. 2 = Acker im Plangebiet

Abbildung 7: Acker im Plangebiet, Blick vom Wirtschaftsweg zur Wohnbebauung, im Hintergrund Gärten der vorhandenen Bebauung und Hochspannungsleitung

Der Acker im Bebauungsplangebiet wird intensiv bewirtschaftet. Es handelt sich um den artenärmsten Standort im Untersuchungsgebiet. Insgesamt konnten dort mit der planungsrelevanten Feldlerche durch GALUNDER (2015) nur eine Brutvogelart (2 Brutvorkommen, s. Abbildung 3) und 5 Durchzügler bzw. Nahrungsgäste festgestellt werden. Die Feldlerche brütete am Rande der zur Bebauung vorgesehenen Flächen sowie auf dem angrenzenden Acker. Die Art brütet in einem gewissen Abstand (ca. 200 m) von der Bebauung in der zur freien Feldflur.

Die planungsrelevante Art Turmfalke wurde im Teillebensraum Nr. 2 bei der Jagd nach Mäusen und Singvögeln beobachtet. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km² groß, so dass der betroffene Acker nur einen kleinen Teilbereich darstellt. Bruthabitate gibt es für den Turmfalken im Plangebiet nicht. Das Jagdhabitat des Turmfalken wird durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht nur unwesentlich beeinträchtigt bzw. in seiner Funktionalität eingeschränkt.

Der Mauersegler jagte hoch in der Luft nach Insekten. Als weitere Nahrungsgäste traten auf dem Acker im Bebauungsplangebiet Straßentaube, Elster und Rabenkrähe auf.

Nr. 3 = angrenzender Acker (Umfeld)

Der Acker, der an das Bebauungsplangebiet angrenzt, ist ebenfalls artenarm, wobei er aufgrund von Randeffekten etwas artenreicher ist als der Acker im Bebauungsplangebiet. Insgesamt konnten auf dem Acker nur zwei Brutvogelarten und 9 Durchzügler bzw. Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Bei den Brutvögeln handelt es sich nach GALUNDER (2015) um die planungsrelevante Feldlerche (1 Brutvorkommen) und den Fasan als Neozoon². Eine CEF-Maßnahme ist für die planungsrelevante Feldlerche erforderlich da gemäß der Feststellung von GALUNDER (2015) eine weitere Brutstätte der Art durch Störungen beeinträchtigt wird.

Die planungsrelevante Lachmöwe überflog als Durchzügler lediglich das Plangebiet. Sie hat keinerlei Habitatbindung zu den betroffenen Lebensräumen.

Die planungsrelevante Rauchschwalbe jagte in der Luft über dem Acker ebenso wie über Wohnbauflächen und angrenzenden Lebensräumen Insekten. Für diese Art hat die Planung keinen Einfluss auf ihr Jagdhabitat, da sie hoch in der Luft Insekten jagt. Brutstätten gibt es im Plangebiet allenfalls in der bestehenden Wohnbebauung, für die der Bebauungsplan jedoch keine Veränderung vorsieht.

Als weitere planungsrelevante Art jagt der Mäusebussard im Plangebiet und seinem Umfeld (Acker- und Grünlandflächen). Die Jagdreviere der Art sind ca. 2-5 km² groß, so dass der

² Fasanen-Balzrufe auf dem Acker lassen auf eine mögliche Brut in angrenzenden Gehölzen schließen.

betroffene Acker nur einen kleinen Teil des Jagdhabitates darstellt. Bruthabitate für den Mäusebussard gibt es im Plangebiet nicht. Das Jagdhabitat für den Mäusebussard wird durch die vorliegende Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die planungsrelevante Art Turmfalke wurde auch im Teillebensraum Nr. 3 bei der Jagd beobachtet. Eine Beeinträchtigung dieses Teillebensraums tritt für die Art nicht ein (s. auch Teillebensraum 2)

Der planungsrelevante Graureiher jagt auch auf dem Acker Mäuse.

Der Mauersegler jagte hoch in der Luft nach Insekten. Als weitere Nahrungsgäste traten auf dem Acker (Teillebensraum Nr. 3) Straßentaube, Elster und Rabenkrähe auf.

Dieser Lebensraum bleibt in seiner jetzigen Struktur erhalten. Da ein ausreichender Abstand zu der vorgesehenen Bebauung verbleibt, ist eine erhebliche zusätzliche Störung über die bestehende Vorbelastung hinaus nicht zu erwarten.

Nr. 4 = Siedlung im Plangebiet inkl. Eingrünung und Gehölze am Straßenrand

Die Siedlungsflächen zwischen Schmelzer Weg und der Straße "Auf dem Grend" sind Bestandteil des Bebauungsplanes und werden von "Allerweltsarten" geprägt. Hier konnten insgesamt 16 Vogelarten (13 Brutvögel, 3 Nahrungsgäste bzw. Durchzügler) nachgewiesen werden. Als weit verbreitete Brutvögel treten hier Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Bachstelze, Grünling und Buchfink auf. Bemerkenswert ist das Vorkommen des Haussperlings, der in NRW auf der Vorwarnliste steht. Die Gebäudestrukturen, die der Haussperling benötigt, bleiben auch zukünftig erhalten.

Als Nahrungsgäste treten Straßentaube, Elster und Rabenkrähe auf.

Planungsrelevante Brutvögel kommen in diesem Teillebensraum nicht vor.

Nr. 5 = angrenzende Siedlungen (Umfeld)

Die an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen wurden in die Untersuchung einbezogen. Hier wurden insgesamt 17 Vogelarten (15 Brutvögel, 2 Nahrungsgäste bzw. Durchzügler) nachgewiesen. Als weit verbreitete Brutvögel treten hier Straßentaube, Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Bachstelze, Grünling und Buchfink auf. Bemerkenswert ist das Vorkommen des Haussperlings, der in NRW auf der Vorwarnliste steht.

Als Nahrungsgäste traten Elster und Rabenkrähe auf.

Planungsrelevante Brutvögel kommen in diesem Teillebensraum nicht vor.

8.1.3 Gesamtbeurteilung Vögel

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass von GALUNDER (2015) im Untersuchungsgebiet als planungsrelevante Brutvögel nur die Feldlerche (drei Bruten) und der Kleinspecht (ein Brutverdacht) festgestellt wurden. Die Feldlerche brütet im Bebauungsplangebiet und außerhalb des Bebauungsplangebietes (s. Abbildung 3). Für die Feldlerche wurde im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet eine CEF-Maßnahme entwickelt (s. Kapitel 9.2). Durch die CEF-Maßnahme wird der mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestand (Zerstörung bzw. Störung einer Fortpflanzungsstätte) ausgeräumt.

Der Kleinspecht brütet ausschließlich im Teillebensraum 1 (s. Abbildung 3) in den Weiden am Mühlengraben. Dieser Teillebensraum liegt außerhalb des Plangebietes. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt nicht vor.

Die Lachmöwe überflog lediglich als Durchzügler ohne jegliche Habitatbindung das Plangebiet. Die Rauchschwalbe jagte hoch in der Luft nach Insekten und hat allenfalls in Gebäuden des bestehenden Wohngebietes Brutmöglichkeiten. Diese werden auf Grundlage des Bebauungsplans nicht geändert. Die werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Kuckuck und Eisvogel wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Die fünf Arten werden durch die vorliegende Planung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht beeinträchtigt. Die meisten dieser Arten wurden im Umfeld des Bebauungsplans nachgewiesen, das nicht verändert wird. Eine über die bestehende Vorbelastung erheblich hinausgehende Zunahme von Störungen ist nicht zu erwarten. Es liegen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor.

Für die planungsrelevante, auf Freiflächen brütende Feldlerche sind mit dem Verlust von Brutstätten durch Überbauung und Störungen zunächst artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten. Diese können durch eine CEF-Maßnahme zur Verbesserung von Bruthabitaten im Umfeld (s. Kapitel 9.2) ausgeräumt werden.

Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auch für nicht planungsrelevante Vogelarten auszuschließen, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Rodung von Gehölzen sowie für den Abriss von Gebäuden erforderlich (s. Kapitel 9.1).

8.2 Anmerkungen zum Vorkommen der Feldlerche

GALUNDER (2015) stellt auf den vom Bebauungsplan betroffenen Flächen bzw. den Flächen im Umfeld drei Bruten der Feldlerche fest. Leider werden jedoch keinerlei Angaben zu den getätigten Sichtungen (Termine, Verhalten) gemacht, sondern lediglich drei Bruten postuliert. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage dieser Befund beruht. Die erforderlichen Kriterien von SÜDBECK (2005) für einen Brutnachweis (fütternder Altvogel), oder zumindest für einen Brutverdacht (zweimalig singendes Männchen im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung Anfang April bis Anfang Mai / einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel), werden weder diskutiert noch belegt. Möglicherweise handelt es sich um drei Sichtungen (Singflüge?), die dann auf ein Brutrevier im betreffenden Raum schließen ließen. In der ergänzende Vogelkartierung mit Schwerpunkt Eisvogel (GALUNDER 2018a) wurden im direkt an die offene Ackerflur angrenzenden Kartiergebiet bei neun Begehungen zwischen Mitte März und Anfang Juni zwar eine Reihe weiterer Arten, nicht jedoch die Feldlerche festgestellt. In Anbetracht der Gesangsaktivität (Morgendämmerung bis Abend), der endlosen Aneinanderreihung eines weiten Spektrums an verschiedenen Tönen und der Lautstärke des Gesangs (vgl. SVENSSON et al. 2017) kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen dieser Erfassung keine Individuen überhört wurden.

Die Annahme maximal eines Reviers der Feldlerche wird gestützt durch die im Folgenden aus der einschlägigen Literatur abgeleiteten Einschränkungen der Habitategnung für die Art:

Belastung durch die Autobahn A 59: Gemäß GARNIEL u. MIERWALD (2010) nimmt die Habitategnung für die Feldlerche mit der Annäherung an Straßen ab (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Abnahme der Habitategnung für die Feldlerche an Straßen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge

Feldlerche	Abstand vom Fahrbahnrand		
Kfz/24h	bis 100 m	100 m bis 300 m	300 m bis 500 m
bis 10.000	20%	10%	0%
10.001 bis 20.000	40%	10%	0%
20.001 bis 30.000	60%	10%	10%
30.001 bis 50.000	80%	50%	10%
> 50.000	100%	50%	20%

Im Falle der Autobahn A 59 (im betroffenen Abschnitt laut Online-Auskunft der nordrhein-westfälischen Straßeninformationsbank (NWSIB, <https://www.nwsib-online.nrw.de/>) ca. 94.000 KfZ/d, Ergebnis Verkehrszählung 2015), ist die obere Grenze anzunehmen.

Für **vertikale Strukturen** werden in LANUV (2019c) folgende Meideabstände angenommen:

- zu Einzelbäumen > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen (1-3 ha) > 120 m, zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m (nach OELKE 1968, zit. in LANUV 2019c).
- zu Hochspannungsfreileitungen meist mehr als 100 m nach DREESMANN (1995, zit. in LANUV 2019c) und ALTEMÜLLER u. REICH (1997, zit. in LANUV 2019c)

Gemäß NLWKN (2011) wird zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m eingehalten.

In Abbildung 8 ist die Anwendung der o. g. Abnahme der Habitateignung und der Meideabstands-Angaben auf die Situation vor Ort dargestellt. Folgende Abstände wurden angesetzt: Autobahn: bis 100 m Totalverlust, 50 m bis 300 m 50 % Eignungsverlust; Hochspannungsleitung: 100 m; Gehölzflächen: 120 m; Siedlungsflächen: 60 m ohne Vorbelastung der Flächen, 120 m bei vorbelasteten Flächen.

Es zeigt sich, dass nur geringe Flächen verbleiben, die als Brutplatz für die Feldlerche geeignet oder stark eingeschränkt geeignet sind. Es verbleibt somit nur Raum für maximal ein suboptimales Brutrevier, zumal davon ausgegangen werden muss, dass in dem vorbelasteten Raum für die Reviergröße (gemäß LANUV (2019c) 0,25 bis 5 ha) die obere Grenze relevant ist.

Unabhängig von diesen Befunden hält die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme an der Feststellung der drei Brutnachweise der Feldlerche durch GALUNDER (2015) fest und fordert daher vorläufig den Ersatz von drei Brutrevieren im Rahmen der erforderlichen CEF-Maßnahme. Dieser Forderung kommt die in Kapitel 10 dargestellte CEF-Maßnahme nach. Die Besiedlung des Gebietes durch die Feldlerche soll jedoch in der nächsten Vegetationsperiode nach den Kriterien von SÜDBECK (2005) verifiziert werden, um festzustellen wie viele Reviere für die Feldlerche tatsächlich auszugleichen sind.

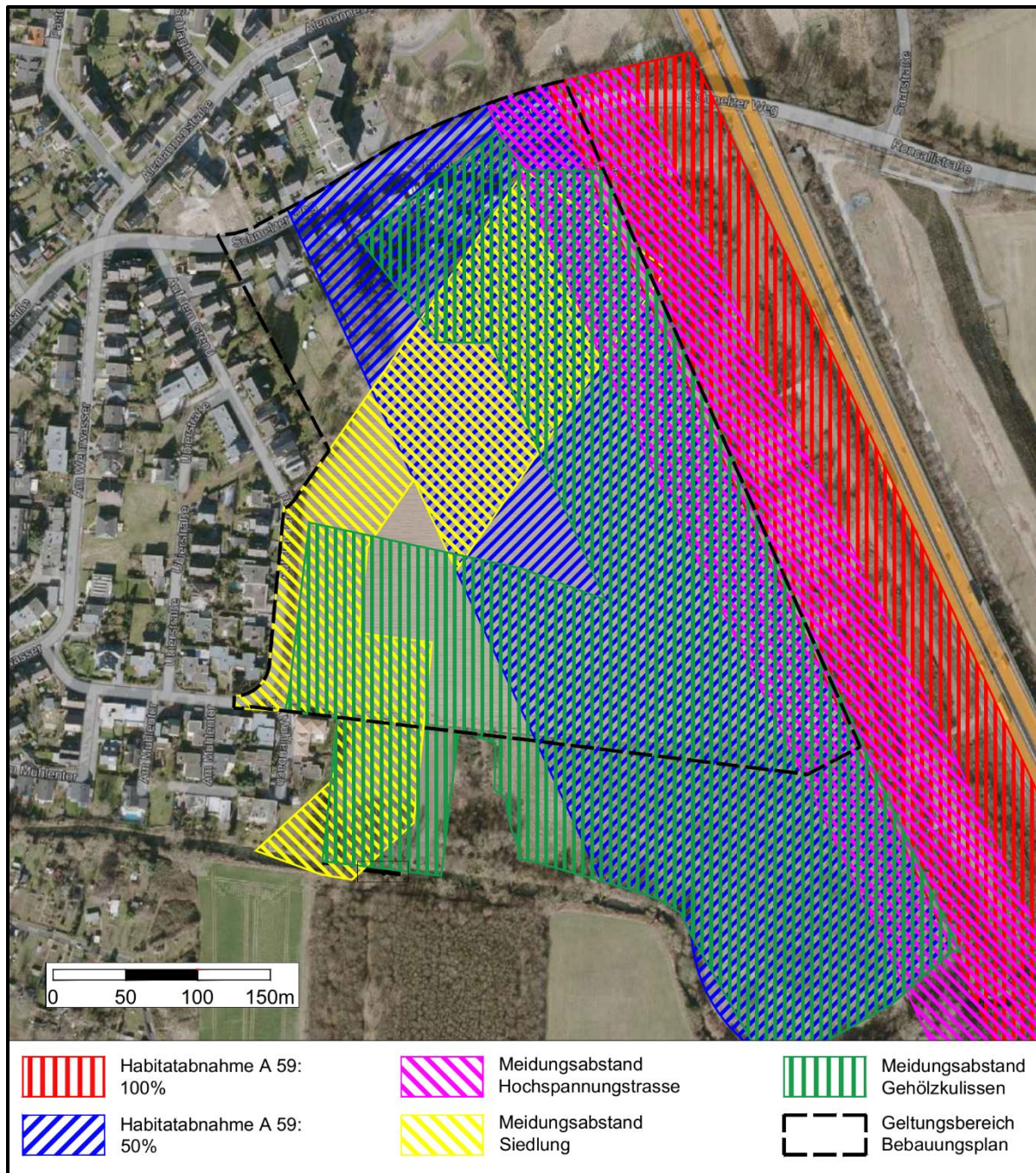


Abbildung 8: Ausschlussflächen für die Feldlerche

8.3 Erfassung Fledermäuse

8.3.1 Methodik

Alle heimischen Fledermausarten gehören nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Tierarten.

Die Artnachweise erfolgten nach GALUNDER (2015) durch synoptische Bestimmung anhand von Flugverhalten, Flugbild und Bat-Detektor-Signalen im Jagdrevier bzw. vor Quartieren (beim Ausflug der Tiere oder beim Einflug in den frühen Morgenstunden) (vgl. LÖBF 1997). Dadurch können die meisten Fledermausarten ermittelt werden. Bei den Beobachtungen wurde besonders auf Flugsilhouette (Flügelbreite, Schwanzform), Flugbild, Körpergröße, Flughöhe, Flugverhalten (bei Dunkelheit ggf. Nachtsichtgerät Zeiss Victory NV 5,6x62T*), und den Fellfarbunterschied (Kontrast) Rücken-Bauch sowie auf die Flugzeit geachtet. Folgende Begehungen wurden durchgeführt:

14.04. (nachts; Detektor-Begehung, gleichzeitig Klangattrappe Eulen)

15.05. (vier Horchkisten)

16.06. (nachts; Detektor-Begehung , gleichzeitig Klangattrappe Eulen)

05.08. (nachts; Detektor-Begehung)

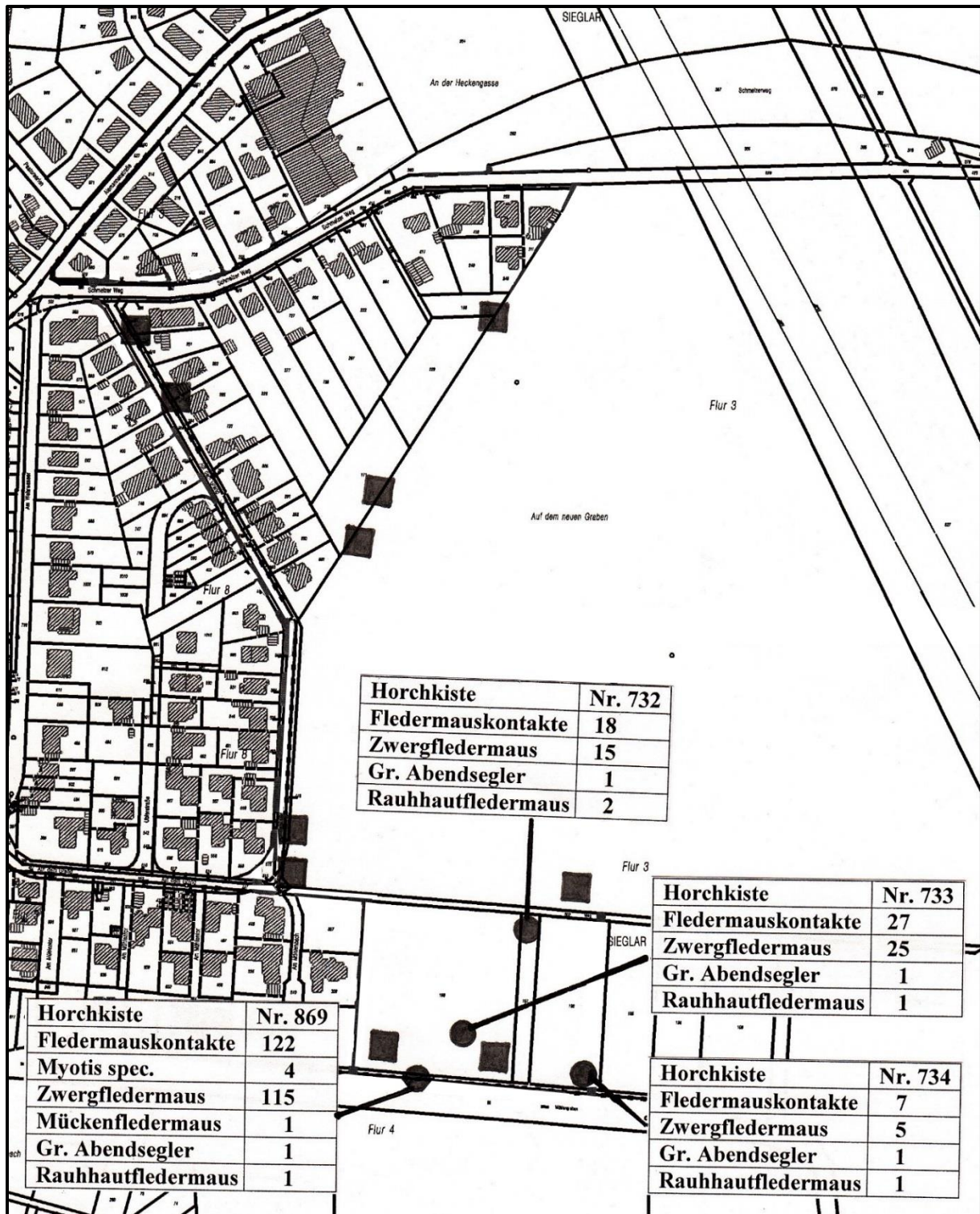
8.3.2 Ergebnisse

Im Plangebiet wurden durch GALUNDER (2015) folgende Fledermausarten nachgewiesen:

- Großer Abendsegler ("Baumfledermaus", fliegend über dem Plangebiet)
- Mückenfledermaus ("Gebäudefledermaus", einmal über dem Mühlengraben)
- Rauhautfledermaus ("Gebäudefledermaus", besonders im Bereich des Mühlengrabens)
- Zwergfledermaus ("Gebäudefledermaus", typischer Kulturfolger des Menschen, über das gesamte Plangebiet verteilt mit Schwerpunkt Mühlengraben, aber auch jagende Tiere an Straßenlaternen und Straßen)
- *Myotis spec.* vermutlich Wasserfledermaus ("Baumfledermaus", über dem Mühlengraben jagend)

Im Rahmen der Begehungen mit dem BAT-Detektor wurde ausschließlich die im Plangebiet weit verbreitete Zwergfledermaus (siehe Abbildung 9) nachgewiesen.

Die detaillierten Ergebnisse zu den Horchkisten sind in Anhang 3 zusammengestellt.



Schwarze Quadrate: Nachweise der Zwergfledermaus mit dem Bat-Detektor

Abbildung 9: Standorte der Horchkisten und Nachweise der Zwergfledermaus

Die als Kulturfolger bekannte Zwergfledermaus ist über das gesamte Untersuchungsgebiet verbreitet. Einerseits hat sie einen Verbreitungsschwerpunkt im Bereich des Mühlengrabens, wo eine sehr hohe Anzahl an Individuen bei der Jagd angetroffen wurde. Andererseits wurde die Art auch im Siedlungsgebiet gefunden, wobei sie häufig entlang linearer Strukturen wie Gehölzrändern, Straßenrändern, Gartenrändern im Übergang zum Acker etc. flog, die sie offenbar als Orientierung nutzt. Die Art jagte in Siedlungen auch unter Straßenlaternen.

Im Bereich des Mühlengrabens fanden sich weitere Fledermäuse, die über dem Wasser nach Insekten jagten. Hierbei handelt es sich, neben der Zwergfledermaus, um die Rauhaufledermaus, die Mückenfledermaus sowie vermutlich die Wasserfledermaus (*Myotis c.f. daubentonii*) als Vertreter der Gattung *Myotis*.

Der Große Abendsegler überflog lediglich das Plangebiet.

Bei allen Arten war zu beobachten, dass sie erst 50 Minuten nach Sonnenuntergang in das Plangebiet einflogen und mehr als 1 Stunde vor Sonnenaufgang das Plangebiet wieder verließen. Dies deutet daraufhin, dass es im Plangebiet keine Wochenstuben und Sommerquartiere gibt. Wenige Zwergfledermäuse flogen knapp eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang in das Plangebiet ein und verließen ca. 40 Minuten vor Sonnenaufgang das Plangebiet wieder. Diese haben wahrscheinlich ihre Wochenstuben oder sonstigen Quartiere näher am Plangebiet, wobei diese aufgrund der Zeiten auch nicht im Plangebiet zu verorten sind.

8.3.3 Gesamtbeurteilung Fledermäuse

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass von GALUNDER (2015) im Plangebiet keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten gefunden wurden. Der Mühlengraben dient vielen Arten als Jagdhabitat. Außerdem orientieren sich Zwergfledermäuse an linearen Strukturen in der Siedlung und an Siedlungsrändern. Diese Art wurde auch jagend unter Straßenlaternen beobachtet. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden keine Verbotstatbestände für Fledermäuse ausgelöst, da keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere bzw. essentiellen Jagdhabitate zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden (GALUNDER 2015). CEF-Maßnahmen sind für Fledermäuse nicht notwendig.

Da jedoch in den zu rodenden Gehölzen sowie in Schuppen und Gartenhäusern in den Hausgärten Tagesquartiere von Fledermäusen (insbesondere Zwerg- und Mückenfledermaus) nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Tötung möglicherweise übertagender Fledermaus-Individuen erforderlich (s. Kapitel 9.1).

Für die als Kulturfolger bekannte Zwergfledermaus ist im Bereich der Wohnbebauung mit der Entstehung neuer Habitate zu rechnen.

9 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln

Da Gehölze grundsätzlich als Brutstätte für Vögel und Sommerquartiere für Fledermäuse (z. B. der Zwergfledermaus) geeignet sind, dürfen zur Vermeidung der Tötung von Individuen (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Rodung) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 39 (5) BNatSchG) nicht in der Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen.

Alternativ ist vor Durchführung der Gehölzarbeiten durch einen Fachgutachter zu untersuchen, ob in den betreffenden Gehölzen Brutvögel oder Fledermausquartiere vorhanden sind. Sofern keine Tiere angetroffen werden, können die Arbeiten dann durchgeführt werden, anderenfalls ist mit den Gehölzarbeiten abzuwarten, bis die Tiere den Bestand verlassen haben.

Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Haselmaus

In Bereichen, wo eine Gehölzrodung erforderlich ist, können für die Art Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Diese lassen sich durch eine von BÜCHNER et al. (2017) am Beispiel der Zuwegungen zu Windenergieanlagen im Wald entwickelte Maßnahme vermeiden.

Die Rodungen müssen unter folgenden Vorgaben durchgeführt werden:

Die Gehölzbestände sind während der Winterruhe der Haselmaus zwischen Anfang Dezember und Ende Februar des Folgejahres unter Einhaltung der Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ca. 20 cm über Bodenniveau zurückzuschneiden. Die Entfernung muss bodenschonend von den Bestandsrändern bzw. motor-manuell durchgeführt werden, so dass im oder auf dem Boden überwinternde Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden und somit kein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst wird.

Mit dem Einsetzen der Aktivitätsphase (spätestens Anfang Mai) kann die Haselmaus auf die Veränderung reagieren und benachbarte Gehölzbestände (hier Gärten oder Begleitgrün an der A 59) als alternative Habitate erschließen. Ab Mitte Mai können die Rodungsarbeiten erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt haben potenziell vorhandene Haselmäuse den Eingriffsbereich verlassen. Mit der Wurzelstock-Rodung im Mai wird nicht gegen den § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verstoßen, da die Überbleibsel der Gehölze kein dauerhaft genutztes Habitat für Vögel und Fledermäuse darstellen. Der allgemeine Schutz wild lebender Tierarten wird somit nicht verletzt.

Schutz von Fledermäusen und Vögeln bei Abriss von Gebäuden

Sofern im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planung Gebäude abgerissen (z. B. Schuppen, Gartenhäuser) oder baulich verändert werden, darf dies zur Vermeidung der Tötung von Individuen (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) nicht in der Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen.

Alternativ müssen diese unmittelbar vor den Arbeiten durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Fledermäusen sowie mögliche Vogelbruten untersucht werden. Sofern keine Tiere angetroffen werden, können die Arbeiten dann durchgeführt werden, anderenfalls ist mit den Arbeiten abzuwarten, bis die Tiere das Gebäude verlassen haben.

10 VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)

10.1 Anforderungen an die Maßnahmen

Für die planungsrelevante, auf Freiflächen brütende Feldlerche ist mit dem von GALUNDER (2015) festgestellten Verlust von drei Brutstätten durch Überbauung und Störungen zunächst ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu erwarten. Dieser kann durch eine CEF-Maßnahme gemäß § 44 (5) BNatSchG zur Schaffung von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Kontext ausgeräumt werden. Die CEF-Maßnahme muss vor dem Einsetzen der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben abgeschlossen sein, um einen lückenlosen Übergang in der Besiedlung des alternativen Habitats zu gewährleisten.

Die Maßnahme orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (MKUNLV 2013) bzw. des Maßnahmen-Steckbriefes in LANUV (2019c) für die Feldlerche. Darin werden für die Feldlerche folgende Maßnahmen vorgeschlagen, deren Wirksamkeit als "hoch" bewertet wird:

- O2 Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
 - O2.1 E Nutzungsextensivierung von Intensiv-Acker (Verzicht auf Düngung und Biozide, doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat, Belassen von Stoppelbrachen, schonende Bodenbearbeitung im Spätherbst, Verzicht auf Tiefpflügen)
 - O2.2 E Anlage von Ackerbrachen
- Av2 Einrichtung Schutzzonen
 - Av2.2 N/E Anlage von Gelegefenstern
- O1 Entwicklungsmaßnahmen im Grünland
 - O1.1 N/E Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland

Als Mindestabstand von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Störquelle Straßenverkehr (größere Straßen) werden im Leitfaden des MKULNV (2013) für die Feldlerche 500 m angegeben (Regelfall). Der Abstand, der sich im Regelfall auf den Brutplatz bezieht (nicht auf z. B. Nahrungshabitate) wird in GARNIEL u. MIERWALD (2010) in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge abgeleitet (s. Tabelle 3). Die verbleibende Ackerfläche kommt demnach (auch in Verbindung mit dem vorrückenden Siedlungsrand und den anderen in Abbildung 8 dargestellten Faktoren) für Maßnahmen nicht in Betracht.

Für den Ausgleich eines Revieres ist eine dauerhafte Maßnahme als Kombination aus Blühstreifen und Schwarzbrache (s. Kapitel 10.2) vorgesehen, die verbleibenden zwei Brutstätten sollen durch Anlage von Gelegefenstern (sog. Lerchenfenster, s. Kapitel 10.3) geschaffen werden. Für die auf wechselnden Flächen umsetzbaren Lerchenfenster ist eine sog. "Faustpfandfläche" dinglich zu sichern, auf der adäquate Maßnahmen umgesetzt werden können, falls sich im Monitoring herausstellen sollte, dass Gelegefenster nicht eingerichtet wurden.

10.2 Anlage eines dauerhaften Feldlerchen-Habitates

10.2.1 Auswahl der Fläche

Als Standort für die dauerhafte CEF-Maßnahme wurde ein Abschnitt einer Wasserleitungs-Trasse im Eigentum der Stadtwerke Troisdorf GmbH südlich der Ortslage Sieglar, westlich der Meindorfer Allee, ca. 800 m südwestlich des Plangebietes ausgewählt (s. Abbildung 10).

Der ca. 515 m lange und ca. 25 m breite Streifen mit einer Fläche von ca. 1,27 ha liegt im Offenland zwischen einer Mähwiese und einer Ackerfläche und steht für die angestrebte Maßnahme zur Verfügung. Die Meindorfer Allee im Westen wird von einem Baumbestand begleitet. Die Fläche ist derzeit dicht mit dem Vielblütigen Lolch (*Lolium multiflorum*) eingesät (s. Abbildung 11, Abbildung 10 und Abbildung 12). Aufgrund der Lage in einem Raum mit wenigen Gehölzen an der Grenze zwischen Grünland und großflächigem Acker ist die Fläche für eine Maßnahme zu Gunsten der Feldlerche geeignet (s. Abbildung 11). Wege liegen nur an den schmalen Seiten, so dass der größte Teil der Fläche davon unbeeinflusst ist. Sie liegt nicht in kritischer Entfernung zu Straßen, vertikalen Strukturen (Gehölze -abgesehen von der Allee-, Hochspannungsleitungen) oder Siedlungen, die zu einer Einschränkung der Habitateignung für die Feldlerche führen können. Die Lage an der Allee wird dadurch kompensiert, dass eine größere Fläche zur Verfügung steht als erforderlich.



Abbildung 10: Lage der CEF-Maßnahme im Bereich der Wasserleitungs-trasse (rot) und Plangebiet (schwarz)



Abbildung 11: *Lolium-multiflorum*-Streifen (roter Pfeil) mit glänzenden Halmen, Mähwiese (grüner Pfeil) sowie Ackerfläche (oranger Pfeil)



Abbildung 12: Mit *Lolium multiflorum* eingesäte Wasserleitungstrasse

10.2.2 Beschreibung der Maßnahme

Auf der rund 1,27 ha großen Ackerfläche soll eine Kombination aus Blühstreifen und Schwarzbrache eingerichtet werden. Mit der Kombination der Biotoptypen soll im Kontext mit den angrenzenden Acker- und Grünlandflächen eine hohe Diversität des Gesamt-Biotoptypenkomplexes erreicht werden. Die Ackerbrache und der Blühstreifen werden in etwa gleich großen Abschnitten angelegt, um eine praktikable Pflege der Fläche zu gewährleisten. Der Blühstreifen soll im westlichen Abschnitt der Fläche angelegt werden, so dass das Bruthabitat auf der Schwarzbrache vom Baumbestand an der Meindorfer Allee nicht mehr beeinflusst wird. Als Nahrungshabitat werden auch Flächen in der Nähe von Gehölzen angenommen.

Anlage eines Blühstreifens

Der geplante Blühstreifen soll mit Regiosaatgut der Mischung D gemäß Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV 2017) eingesät werden, um einen mehrjährigen, artenreichen Bestand zu etablieren. Der mehrjährige Blühstreifen bietet gegenüber der einjährigen Vegetation auf der Schwarzbrache u. a. folgende Vorteile:

- Die überirdische Biomasse kann von Insekten zur Überwinterung genutzt werden,
- das Nahrungsangebot (Sämereien und Insekten) für die Feldlerche und andere Arten der offenen Feldflur wird über die gesamte Vegetationsperiode verbessert,
- der Lebensraum für die Feldlerche und andere auf Deckung angewiesene Arten wird erweitert.

Zur Anlage ist die Fläche vor dem Winter umzubrechen und im Frühjahr einzusäen. Unmittelbar vor der Einsaat muss die Fläche abgeeggt werden. Sollten sich auf der derzeit dicht mit Gras bewachsenen Fläche wider Erwarten Ackerunkräuter ausbreiten, ist das Eggen nach 10 Tagen zu wiederholen. Das ausgebrachte Saatgut ist anzuwalzen, um einen unmittelbaren Bodenschluss zu erreichen und sicherzustellen, dass die zur Keimung notwendige Feuchtigkeit durch Niederschläge besser gehalten werden kann. Eine mechanische Einarbeitung des Saatguts wird nicht empfohlen.

Falls in der weiteren Entwicklung das Auftreten unerwünschter Arten festgestellt wird, ist unter Abwägung von Artenschutzaspekten vor der Samenreife dieser Arten ein Schröpschnitt ca. 10-15 cm über Bodenniveau durchzuführen. Für die häufig in derartigen Flächen auftretende Ackerkratzdistel kann eine Hochmahd mindestens 40 cm über Bodenniveau vor der Samenreife sinnvoll sein.

Anlage einer Schwarzbrache durch Selbstbegrünung mit jährlicher Bodenbearbeitung

Die Schwarzbrache erfüllt die Ansprüche der Feldlerche an eine kurze und lückige Vegetation im Bereich der Fortpflanzungsstätte. Jährlich ab 20.09. wird eine Schwarzbrache angelegt und durch Eggen eine feinkrümelige Oberflächenstruktur hergestellt. Auf der Ackerbrache ist in

dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses nicht gestattet.

Bei einem erhöhten Vorkommen der Ackerkratzdistel ist Mitte Juli vor der Samenreife eine Hochmahd 40 cm über Bodenniveau durchzuführen.

Generelles zu den dauerhaften Maßnahmenflächen

Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ist auf den Maßnahmenflächen untersagt. In der Brutzeit der Feldlerche (01.04. bis 30.06.) ist darüber hinaus jegliche weitere anthropogene Einflussnahme wie das Befahren, das Bewirtschaften oder eine Mahd untersagt.

Für die Pflege der Maßnahmenfläche kann die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ggf. von den oben aufgeführten Inhalten abweichende Vorgaben machen, um den naturschutzfachlichen Wert der Flächen zu erhalten/optimieren.

Die Maßnahme erhöht ebenfalls die Habitatqualitäten für andere Arten der freien Feldflur. Darüber hinaus wird auch das Landschaftsbild durch den abwechslungsreichen Blühaspekt und die strukturierende Flächennutzung aufgewertet.

Die Fläche ist dauerhaft zu sichern, Erhaltung und Pflege der Maßnahmen nach den o. g. Vorgaben sind für den vorgesehenen Zeitraum von 30 Jahren zu gewährleisten.

10.3 Gelegetfenster

10.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Die punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster) ist gemäß LANUV (2019c) nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme vorgesehen. Im gegebenen Fall steht die Maßnahme in Verbindung mit der oben beschriebenen Entwicklung dauerhafter Feldlerchen-Habitate, so dass der gesamte Raum für die Art aufgewertet wird. Daher werden als Suchräume die zusammenhängenden, gehölzfreien Ackerflächen südlich der dauerhaften Maßnahme beiderseits des Baumbestandes an der Meindorfer Allee festgelegt (s. Abbildung 13). Die in LANUV (2019c) idealerweise benannte Schlaggröße von > 5 ha sowie die empfohlenen Abstände zu Gebäuden und Gehölzbeständen von > 50 m können in beiden Teilräumen eingehalten werden.

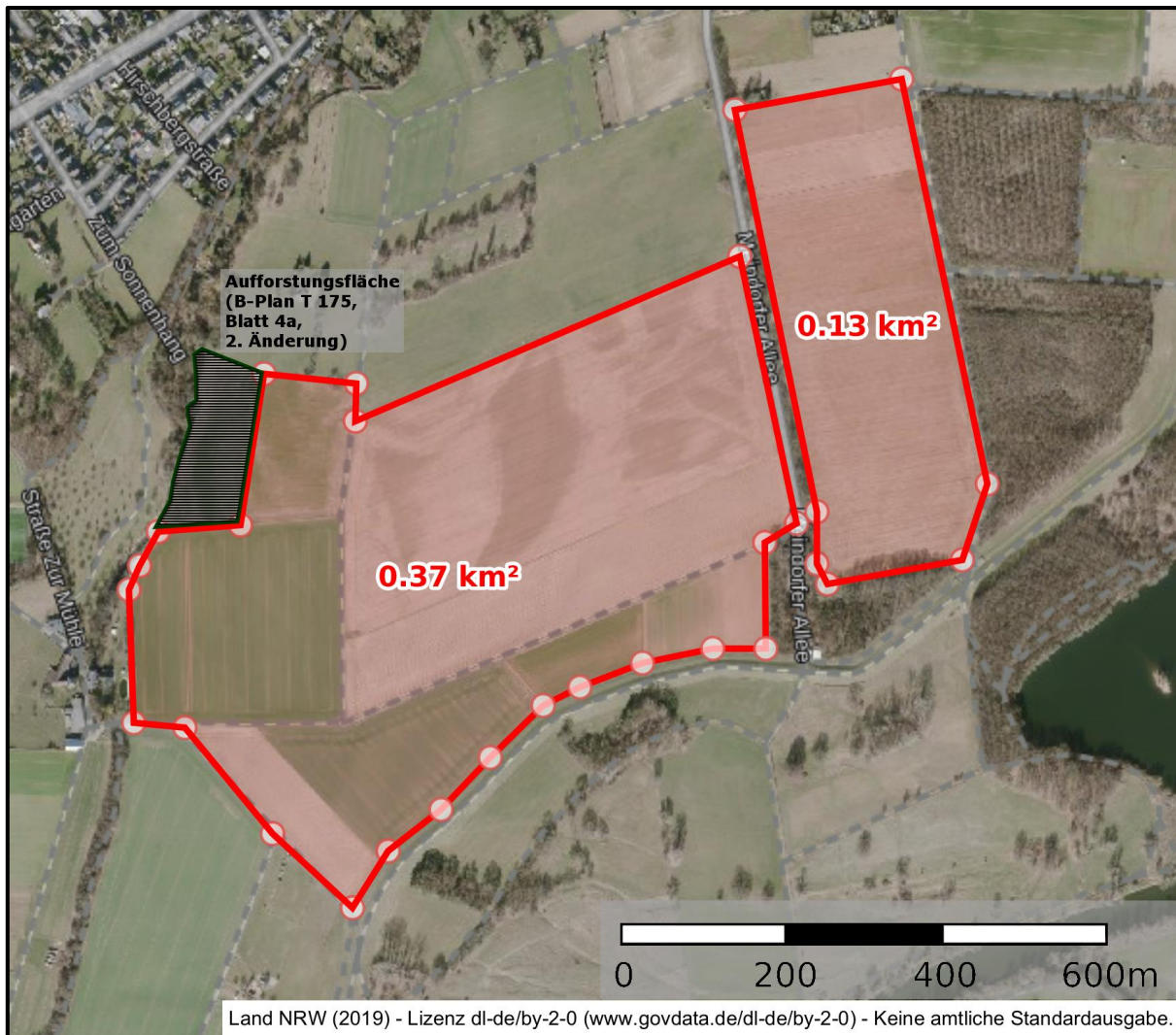


Abbildung 13: Suchräume für Lerchenfenster

Zur Anlage der Lerchenfenster zum Ausgleich der zwei verbleibenden Brutstätten werden gemäß LANUV (2019c) durch Anheben oder Aussetzen der Sämaschine nicht eingesäte Lücken im Getreide mit einer Größe von jeweils ca. 20 m² erzeugt. Zum Ersatz der zwei verbleibenden Reviere werden so auf einer zusammenhängenden Fläche von 2 ha insgesamt 6 Gelegefenster angelegt. Die Fenster werden im weiteren Jahresverlauf bewirtschaftet wie der Rest des Schlages.

Die Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig.

10.3.2 Bereitstellung einer Faustpfandfläche

Die Feldlerchenfenster werden auf wechselnden Flächen produktionsintegriert angelegt. Das Konzept der "Faustpfandfläche", d. h. die dingliche Sicherung einer Fläche, auf die für Maßnahmen zu Gunsten der Feldlerche zurückgegriffen werden kann, wenn andere Flächen nicht zur Verfügung stehen, wird dabei nicht aufgegeben. Die dingliche Sicherung dieser Fläche erfolgt analog zur Sicherung von landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen.

Als Faustpfandfläche wird eine nördlich an die dauerhafte Maßnahme (s. Kapitel 10.2) angrenzende Fläche gesichert (s. Abbildung 14), die sich ebenfalls im Eigentum der Stadtwerke Troisdorf GmbH befindet. Auf diese Fläche kann die dort beschriebene Maßnahme erweitert werden, so dass dann insgesamt ein Habitat für die Feldlerche im Umfang von ca. 1,8 ha entsteht.

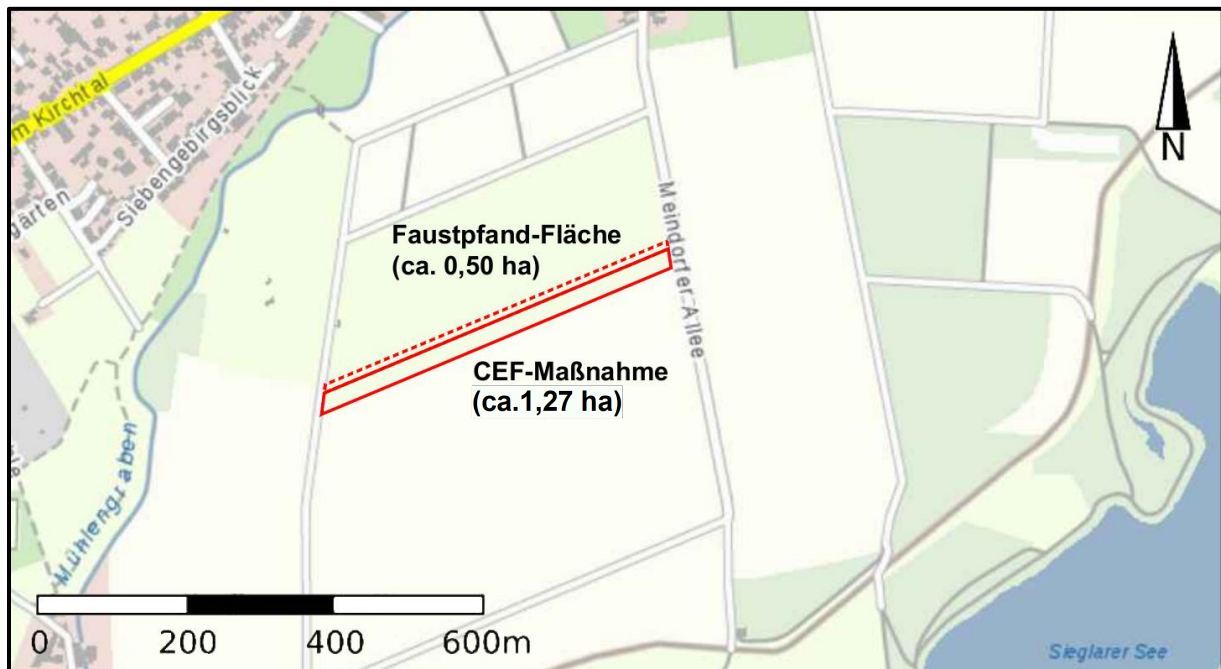


Abbildung 14: Faustpfand-Fläche für die Anlage der Lerchenfenster

10.4 Monitoring und Risikomanagement

Bestehen Prognoseunsicherheiten bezüglich der Eignung oder der Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ist gegebenenfalls ein begleitendes Monitoring mit Risikomanagement erforderlich. Das MKULNV (2017: 26) schreibt hierzu: "Sofern Prognoseunsicherheiten über die Eignung oder die Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bestehen, ist gegebenenfalls ein begleitendes Risikomanagement erforderlich. Dies gilt beispielsweise für Maßnahmen oder Arten, die nicht im o. g. NRW-Leitfaden (MKULNV 2013; *Ergänzung des Verfassers*) bearbeitet wurden oder für solche Maßnahmen, denen im Leitfaden keine hohe

Prognosesicherheit attestiert wird." Da der genannte Leitfaden allen beschriebenen Maßnahmen eine hohe Wirksamkeit attestiert, ist somit bezüglich der Wirksamkeit der Maßnahmen ein Monitoring / Risikomanagement nicht erforderlich.

Für Anlage des dauerhaften Feldlerchen-Habitates ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich, um die Entwicklung bis zum Erreichen der gewünschten Habitatstrukturen zu überwachen. "Das "maßnahmenbezogene Monitoring" liefert den gegebenenfalls notwendigen Funktionsnachweis. Methodisch bleibt es auf eine artspezifische Strukturkontrolle beschränkt, bei der die betreffenden Lebensstätten mittels Inaugenscheinnahme durch eine/n Art-Experten/Expertin hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit begutachtet werden. Spezielle Bestandserfassungen oder Kartierungen der Arten und ihrer Vorkommen finden im Rahmen des maßnahmenbezogenen Monitorings nicht statt. Diese bleiben dem "populationsbezogenen Monitoring" vorbehalten" (MKULNV 2017: 33). Wenn das Entwicklungsziel erreicht ist, endet das Monitoring.

Bezüglich der Anlage der Lerchenfenster ist ein jährliches Monitoring erforderlich, um die dauerhafte Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren.

11 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Troisdorf stellt den Bebauungsplan S 195 "Auf dem Grend" auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet am östlichen Ortsrand von Sieglar zu schaffen. Sie kommt damit der großen Nachfrage nach Wohnbaufläche im Stadtgebiet nach. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz erforderlich.

Die vorliegende Artenschutzprüfung aus dem Jahr 2015 (GALUNDER 2015) musste aufgrund gesetzlicher Neuerungen und neu hinzugekommener planungsrelevanter Arten neu bearbeitet werden. Hinzu kam die Änderung des Plangebietes. Des Weiteren waren die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (GALUNDER 2018b) gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde in der frühzeitigen Beteiligung anzupassen.

Zunächst wurde aus dem Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten in den im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen erstellt. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten wurde, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten überprüft.

Für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel wurden aufgrund der Struktur des Plangebietes Erfassungen durchgeführt (GALUNDER 2015, 2018a), die für die Beurteilungen dieser Artengruppen zugrunde gelegt werden. Dabei wurden als planungsrelevante Brutvögel nur die Feldlerche und der Kleinspecht festgestellt. Der potenzielle Brutplatz des Kleinspechtes liegt nach der Änderung des Plangebietes nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Bezüglich der Feldlerche ist 2020 eine weitere Erfassung vorgesehen, um die Anzahl der Brutstätten zu verifizieren. Für Fledermäuse wurden im Gebiet keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten gefunden. Tagesquartiere von Fledermäusen (insbesondere Zwerg- und Mückenfledermaus) können in Gehölzen sowie in Schuppen und Gartenhäusern in den Hausgärten nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

- Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln
- Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Haselmaus
- Schutz von Fledermäusen und Vögeln bei Abriss von Gebäuden

Für den Verlust der drei von GALUNDER (2015) festgestellten Brutstätten der Feldlerche ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich. Diese wird als Kombination aus einem dauerhaften Habitat für die Art und sog. Lerchenfenstern in Ackerflächen auf jährlich wechselnden Standorten konzipiert.

Vor dem Hintergrund der Plausibilitätsprüfung, der vogel- und fledermauskundlichen Untersuchungsergebnisse und der Prüfung der Verbotstatbestände ist das geplante Vorhaben bei Umsetzung der formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme zu Gunsten der Feldlerche artenschutzrechtlich zulässig.

Meckenheim, im Dezember 2019

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
 53340 Meckenheim
 Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
 Fax: 0 22 25 / 94 53 15
 info@ginster-meckenheim.de

A. Blaufuß-Weih

(Dipl.-Ing. Dr. Andreas Blaufuß-Weih, Landschaftsarchitekt AK NRW)



QUELLEN

- ALTEMÜLLER, M.J. & M. REICH (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127
- BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & THIELCKE, G. (1980): Praktische Vogelkunde. - Greven (Kilda)
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Radebeul (Neumann)
- BÜCHNER, S.; LANG, J.; DIETZ, M.; SCHULZ, B.; EHLERS, S. u. TEMPELFELD, S. 2017: Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. Natur und Landschaft 92 (8): 365-374
- DREESMANN, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen. Beitr. Naturkde. Niedersachs. 48: 76-84
- KIEL, E.-F. 2015: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Düsseldorf
- GALUNDER, R. 2018a: Ergänzende Vogelkartierung mit Schwerpunkt Eisvogel im Bereich des Mühlengrabens im größeren Umfeld des Bebauungsplans S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf. Juli 2018. Nümbrecht-Elsenroth
- GALUNDER, R. 2018b: CEF-Konzeption "Feldlerche" zu den Bebauungsplänen H 54 Blatt 4 "Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring" und S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf. Mai 2018. Nümbrecht-Elsenroth
- GALUNDER, R. 2015: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) inklusive CEF-Konzeption „Feldlerche“ zum Bebauungsplan S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf. Nümbrecht-Elsenroth, September 2015
- GARNIEL, A. u. MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2019a: Planungsrelevante Arten. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen am 11.11.2019
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2019b: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp, abgerufen am 11.11.2019
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2019c: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Feldlerche (*Alauda arvensis* (Linnaeus, 1758)), EU-Code: A247. Artenschutzmaßnahmen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>, Aufruf am 27.11.2019
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2017: Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Stand: September 2017. Recklinghausen
- LÖBF (Hrsg.) (1997): Methoden für naturschutzrelevante Freilandforschung in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen (Selbstverlag; Loseblattsammlung)
- MEINIG, H.; BOYE, M. u. HUTTERER, R. 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1). 115-153. Bonn-Bad Godesberg

- MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR-UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) 2017: Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen. Bestandserfassung und Monitoring. Forschungsprojekt des MKULNV NRW. Az.:III-4 -615.17.03.13. Schlussbericht. Düsseldorf
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) 2013: Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online)
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover, 7 S., unveröff.
- NWO - NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT u. LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) 2016: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- SPILLNER, W. & ZIMDAHL, W. (1990): Feldornithologie. Eine Einführung. - Berlin (Deutscher Landwirtschaftsverlag)
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (DDA Selbstverlag)
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, M. u. KNIEF, W. 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1). 159-227. Bonn-Bad Godesberg
- SVENSSON, L.; MULLARNEY, K. u. ZETTERSTRÖM, D. 2017: Der Kosmos Vogelführer: Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart

ANHANG 1: GESAMTPROTOKOLL UND "ART FÜR ART-PROTOKOLLE"

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf
Plan-/Vorhabenträger (Name):	TroPark GmbH, Troisdorf
Antragstellung (Datum):	
Aufstellung eines Bebauungsplans in der Gemarkung Sieglar zur Ausweisung von Wohnbauflächen. Mit Umsetzung des Plans Inanspruchnahme von Ackerflächen, Hausgärten und jungen Gehölzen; Störung von Flächen in Folge von Bebauung (Kulisse), Nutzung von Gebäuden und Gärten sowie Freizeitnutzung des Umfeldes.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Nicht einzeln geprüft wurden Arten, die nicht planungsrelevant sind und für die keine bedeutenden Vorkommen nachgewiesen wurden sowie Arten, für die es keine Hinweise auf Vorkommen im Umfeld oder sonstige Betroffenheit gibt.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Eisvogel (Alcedo atthis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 5108-4, 5208-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Eisvogel nutzt den südlich des Plangebietes verlaufenden Mühlengraben zur Jagd. Eine Brut konnte bei den Erfassungen 2015 und 2018 nicht nachgewiesen werden. Die Art ist bei der Nahrungssuche nicht besonders störungsempfindlich. Beeinträchtigungen des ca. 100m von der Plangebietsgrenze entfernt liegenden Jagdhabitates am Mühlenbach werden mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht erwartet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Für die Art sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Eisvogel aus.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (Alauda arvensis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

5108-4, 5208-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von 5 Brutpaaren auf 10 ha. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Für die Feldlerche stellte GALUNDER (2015) auf den Ackerflächen im Plangebiet bzw. auf angrenzenden Flächen drei Bruten fest. Durch die vorgesehene Bebauung werden demnach drei Fortpflanzungsstätten der Art in Anspruch genommen bzw. durch Störung entwertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Für den Verlust von drei Brutrevieren wird im räumlich-funktionalen Zusammenhang eine CEF-Maßnahme durchgeführt. Im Rahmen des Monitorings mit Risikomanagement wird sichergestellt, dass die erforderlichen Habitatstrukturen hergestellt werden und sich wie vorgesehen entwickeln. Die Pflege der Flächen ist für einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst unter Berücksichtigung der geplanten CEF-Maßnahme im zeitlich notwendigen Vorlauf sowie dem Monitoring mit Risikomanagement keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Feldlerche aus, da im räumlich-funktionalen Zusammenhang neue Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche entstehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Graureiher (Ardea cinerea)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 5108-4, 5208-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Graureiher nutzt die betroffenen Ackerflächen gelegentlich zur Jagd. Die Tötung von Individuen ist ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme bzw. Störung der betroffenen Ackerflächen (geringer Teil eines suboptimalen Jagdhabitates) hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Art bzw. die Population.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Für die Art sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Graureiher aus.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht (Dryobates minor)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5108-4, 5208-2</td></tr></table>	5108-4, 5208-2			
V								
3								
5108-4, 5208-2								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="0"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☒ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	☒ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig							
☒ gelb	ungünstig / unzureichend							
☐ rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Der Kleinspecht nutzt die Gehölze am südlich des Plangebietes verlaufenden Mühlengraben zur Jagd, für 2015 liegt ein Brutverdacht vor. Beeinträchtigungen des ca. 80m von der Plangebietsgrenze entfernt liegenden Habitates in den strukturreichen Gehölzen am Mühlenbach werden mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht erwartet.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Für die Art sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Kleinspecht aus.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (Cuculus canorus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5108-4, 5208-2</td></tr></table>	5108-4, 5208-2									
V														
2														
5108-4, 5208-2														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Der Kuckuck wurde 2015 und 2018 bei der Nahrungsaufnahme in den Gehölzen am südlich des Plangebietes verlaufenden Mühlengraben beobachtet. Die Art ist bei der Nahrungssuche nicht besonders stöempfindlich. Beeinträchtigungen des ca. 80m von der Plangebietsgrenze entfernt liegenden Jagdhabitates in den strukturreichen Gehölzen am Mühlenbach werden mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht erwartet.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Für die Art sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Kuckuck aus.														
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Lachmöwe Larus ridibundus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 5108-4, 5208-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Lachmöwe wurde 2015 einmal beim Überflug des Plangebietes beobachtet. Sie besitzt keine Bindung an Habitate im Plangebiet und dessen Umfeld.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Für die Art sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Lachmöwe aus.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 5108-4, 5208-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Mäusebussard nutzt die betroffenen Ackerflächen zur Jagd. Da Jagdreviere der Art durchschnittlich ca. 2-5 qkm groß sind, ist nur ein geringer Teil des Jagdhabitates betroffen. Die Tötung von Individuen ist ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme der von der geplanten Bebauung betroffenen Ackerflächen hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Art bzw. die Population. Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Für die Art sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Mäusebussard aus.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5108-4, 5208-2</td></tr></table>	5108-4, 5208-2
V					
3					
5108-4, 5208-2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht					
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Rauchschwalbe jagte in der Luft über dem Acker ebenso wie über Wohnbauflächen und angrenzenden Lebensräumen Insekten. Für die Art hat die Planung keinen Einfluss auf ihr Jagdhabitat, da sie hoch in der Luft Insekten jagt. Brutstätten gibt es im Plangebiet allenfalls in der bestehenden Wohnbebauung, für die der Bebauungsplan keine Veränderung vorsieht.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Für die Art sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Rauchschwalbe aus.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 5108-4, 5208-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Turmfalke wurde über den Ackerflächen bei der Jagd beobachtet. Da Jagdreviere der Art durchschnittlich ca. 2-4 qkm groß sind, ist nur ein geringer Teil des Jagdhabitates betroffen. Die Tötung von Individuen ist ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme der durch Bebauung betroffenen Ackerflächen hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Art bzw. die Population. Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Für die Art sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Turmfalken aus.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☒ FFH-Anhang IV-Art☐ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

5108-4, 5208-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☒ atlantische Region☐ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A

günstig / hervorragend

☐ B

günstig / gut

☐ C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Große Abendsegler wurde ein Mal beim Überflug über das Plangebiet detektiert. Winter- und Sommerquartiere (Tagesquartiere) sowie Wochenstuben kommen im Plangebiet nicht vor. Die Art ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Für die Art sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Großen Abendsegler aus.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

D

Nordrhein-Westfalen

D

Messtischblatt

5108-4, 5208-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region

☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A

günstig / hervorragend

☐ B

günstig / gut

☐ C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mückenfledermaus wurde einmal jagend über dem Mühlengraben nachgewiesen. Winterquartiere sowie Wochenstuben kommen im Plangebiet nicht vor. Sommerquartiere (Tagesquartiere) der Art sind in Gebäuden mit ihren Spalten und auch jüngeren Gehölzen nicht auszuschließen. Damit ist die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Art nicht sicher auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Der Abriss von Gebäuden (z. B. Schuppen, Gartenhäuser) sowie die Rodung von Gehölzen dürfen zur Vermeidung der Tötung von Individuen nicht in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (1. März bis 30. September) erfolgen. Alternativ können Gebäude / Gehölze unmittelbar vor den Arbeiten durch einen Fachgutachter auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Sofern keine Tiere angetroffen werden, können die Arbeiten dann durchgeführt werden, anderenfalls ist mit den Arbeiten abzuwarten, bis die Tiere das Gebäude bzw. die Gehölzbestände verlassen haben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Mückenfledermaus aus.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

5108-4, 5208-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mückenfledermaus wurde jagend über dem Mühlengraben und in dessen Umfeld nachgewiesen. Winterquartiere sowie Wochenstuben kommen im Plangebiet nicht vor. Auch Tagesquartiere in Wäldern sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Für die Art sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Rauhautfledermaus aus.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis c.f. daubentonii)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	G	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5108-4, 5208-2</td></tr></table>	5108-4, 5208-2			
*								
G								
5108-4, 5208-2								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="0"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig							
☐ gelb	ungünstig / unzureichend							
☐ rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Die Wasserfledermaus (vermutet, als Myotis spec. nachgewiesen) wurde jagend über dem Mühlengraben und in dessen Umfeld nachgewiesen. Winterquartiere sowie Wochenstuben sowie Tagesquartiere in Wäldern kommen im Plangebiet nicht vor. Am von der Planung nicht betroffenen Mühlengraben sind Quartiere nicht auszuschließen.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Für die Art sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Wasserfledermaus aus.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 5108-4, 5208-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Zwergfledermaus wurde im gesamten Plangebiet jagend nachgewiesen. Winterquartiere sowie Wochenstuben kommen im Plangebiet allenfalls in den Wohngebäuden des Bestandes vor, für den der Bebauungsplan keine Veränderung vorsieht. Sommerquartiere (Tagesquartiere) der Art sind in Gebäuden mit ihren Spalten und auch jüngeren Gehölzen nicht auszuschließen. Damit ist die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Art nicht sicher auszuschließen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Der Abriss (ggf. auch Umbau) von Gebäuden (z. B. Schuppen, Gartenhäuser) sowie die Rodung von Gehölzen dürfen zur Vermeidung der Tötung von Individuen nicht in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (1. März bis 30. September) erfolgen. Alternativ können Gebäude / Gehölze unmittelbar vor den Arbeiten durch einen Fachgutachter auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Sofern keine Tiere angetroffen werden, können die Arbeiten dann durchgeführt werden, anderenfalls ist mit den Arbeiten abzuwarten, bis die Tiere das Gebäude bzw. die Gehölzbestände verlassen haben.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Umsetzung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf löst unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Zwergfledermaus aus.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

ANHANG 2: GESAMTARTENLISTE VÖGEL (GALUNDER 2015)

(Erläuterung der Kürzel hinter der Tabelle)

Lebensraum: Art:	P	RL	1	2	3	4	5	St
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	P	*	+	-	+	-	-	NG
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	-	*	*	-	-	-	-	B I
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	-		-	-	*	-	-	Bv
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	P	*	-	-	+	-	-	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	P	V	-	+	+	-	-	NG
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	P	*	-	-	+	-	-	NG
Straßentaube (<i>Columba livia</i> f. <i>domestica</i>)	-		-	+	+	+	*	B I
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	*	*	-	-	-	*	B II
Halsbandsittich (<i>Psittacula krameri</i>)	-		*	-	-	-	-	Bv I
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	P	2	+	-	-	-	-	NG
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	-	*	-	+	+	-	-	NG
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	P	*	+	-	-	-	-	NG
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	-	*	*	-	-	-	-	B I
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	-	*	*	-	-	-	-	B I
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	P	3	*	-	-	-	-	Bv I
Elster (<i>Pica pica</i>)	-	*	+	+	+	+	+	NG
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	-	*	*	-	-	-	-	B I
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	-	*	+	+	+	+	+	NG
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	-	*	*	-	-	*	*	B III
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	*	*	-	-	*	*	B III
Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>)	-	*	*	-	-	-	-	B I
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	-	*	*	-	-	-	-	B I
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	P	3	-	*		-	-	B I
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	P	3	-	-	+	-	-	NG
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	-	*	*	-	-	-	-	B I
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	-	*	*	-	-	*	*	B II
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	-	*	*	-	-	*	*	B III
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	-	*	*	-	-	*	*	B II
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	-	*	*	-	-	-	-	B I
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	-	*	*	-	-	-	-	B I
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	P	3	*	-	-	-	-	B I
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	*	*	-	-	*	*	B III
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	-	*	+	-	-	-	-	DZ

Lebensraum: Art:	P	RL	1	2	3	4	5	St
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	-	*	*	-	-	-	-	B I
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	-	*	*	-	-	*	*	B III
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochuros</i>)	-	*	-	-	-	*	*	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	-	*	*	-	-	*	*	B II
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	-	V	-	-	-	*	*	B II
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	-	V	-	-	-	*	*	B II
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	-	*	*	-	-	*	*	B III
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	-	*	*	-	-	-	-	B I
Grünling (<i>Carduelis chloris</i>)	-	*	-	-	-	*	*	B II
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	-	*	+	-	-	-	-	DZ
Anzahl der Brutvogelarten / Brutverdacht:			24	1		13	15	
Anzahl der Nahrungsgäste:			6	5	9	3	2	
Gesamtartenzahl			30	6	11	16	17	

Erläuterungen

Lebensräume:

1 = Ufergehölze und Mühlengraben mit vorgelagertem Grünland (Umfeld)

2 = Acker im Plangebiet

3 = angrenzender Acker (Umfeld)

4 = Siedlung im Plangebiet inkl. Eingrünung und Gehölze am Straßenrand

5 = angrenzende Siedlung (Umfeld)

P = planungsrelevant nach KAISER 2015

* = Brut/Brutverdacht + = Sichtbeobachtung

H = Häufigkeitsstufen der Brutvögel

I = selten (1 - 2 Brutpaare) II = vereinzelt (3 - 6 Paare)

III = verbreitet (7 - 15 Paare) IV = häufig (> 15 Paare)

B = Brutvogel; NG = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler

RL = Rote Liste NRW (NWO u. LANUV 2016)

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem selten (= Arealbedingt selten)

V = Zurückgehend, Art der Vorwarnliste

* = ungefährdet

S = Von Naturschutzmaßnahmen abhängig

ANHANG 3: GESAMTARTENLISTE VÖGEL (GALUNDER 2018a)

(Erläuterung der Kürzel siehe Anhang 2)

Art:	Lebensraum:	1	P	RL
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		+	P	*
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		*	-	*
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		+	P	*
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		*	-	*
Halsbandsittich (<i>Psittacula krameri</i>)		*	-	IIIa
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		+	P	2
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		-	P	*
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		*	-	*
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		*	-	*
Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)		+	P	3
Elster (<i>Pica pica</i>)		+	-	*
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)		*	-	*
Rabenkrähe (<i>Corvus c. corone</i>)		+	-	*
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		*	-	*
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		*	-	*
Sumpfmelie (<i>Parus palustris</i>)		*	-	*
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)		*	-	*
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)		*	-	*
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		*	-	*
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		*	-	*
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		*	-	*
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)		*	-	*
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)		*	-	*
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		*	P	3
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		*	-	*
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		+	-	*
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)		*	-	*
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)		*	-	*
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		*	-	*
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)		*	-	V
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		*	-	*
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)		*	-	V
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		+	-	*
Anzahl Brutvögel/Brutverdacht		24		
Anzahl Nahrungsgäste		8		
Gesamtartenzahl		32		

ANHANG 4: DETAIL-ERGEBNISSE DER FLEDERMAUSKARTIERUNG (GALUNDER 2015)

Fledermausaktivitäten im Plangebiet

Horchkiste Nr.	Datum	Rechtswert	Hochwert	Aktivitäts-kategorie	Fledermaus-kontakte	Myotis spec.	Gr. Abend-segler	Zwergfle-dermaus	Mückenfle-dermaus	Rauhautfle-dermaus
732-01	15.05.2015	25 80 226	56 29 865	gering	18	0	1	15	0	2
Esche	am Acker		Mittelwert	18						
733-01	15.05.2015	25 80 136	56 29 806	mittel	27	0	1	25	0	1
Wiese			Mittelwert	27,0						
734-01	15.05.2015	25 80 162	56 29 804	gering	7	0	1	5	0	1
Acker			Mittelwert	7,0						
869-01	15.05.2015	25 80 157	56 29 794	sehr hoch	122	4	1	115	1	1
Bach			Mittelwert	122,0						
Summe:					174	4	4	160	1	5
Prozent:					100,0	2,3	2,3	92,0	0,6	2,8

Ein- und Ausflugzeiten der Fledermäuse im Plangebiet

Horchkiste Nr.	Datum	Sonnen- untergang	Sonnen- aufgang	<i>Myotis spec.</i> erste letzte	Großer Abendsegler erste letzte	Zwergfledermaus erste letzte	Mückenfledermaus erste letzte	Rauhautfledermaus erste letzte
732-01	15.05.2015	21:10	05:44	- -	22:02 22:02	22:16 04:01	- -	22:01 01:04
Esche	am Acker							
733-01	15.05.2015	21:10	05:44	- -	22:04 22:04	22:09 04:12	- -	04:43 04:43
Wiese								
734-01	15.05.2015	21:10	05:44	- -	22:04 22:04	23:17 04:20	- -	04:44 04:44
Acker								
869-02	15.05.2015	21:10	05:44	22:56 04:05	22:04 22:04	21:38 05:02	21:43 21:43	04:43 04:43
Weide	über Bach							